

Göttingen, den 15.05.2013

Anfrage für den
Sozial- und Gesundheitsausschuss
am 23.5.2013

Sehr geehrter Herr Landrat! Sehr geehrter Herr Vorsitzender!

Wir möchten Sie bitten, die folgende Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen schriftlich zu beantworten:

Ärztliche Versorgung für Flüchtlinge nach AsylbLG

AsylbewerberInnen dürfen in ihrer gesundheitlichen Versorgung nicht benachteiligt werden. Da sie über keinen individuellen Versicherungsschutz verfügen muss deshalb durch die zuständige kommunale Behörde der Verwaltung des Landkreises Göttingen eine angemessene medizinische Versorgung der Betroffenen sichergestellt werden.

Wir fragen die Verwaltung:

1. Gibt die Sozialverwaltung an Anspruchsberechtigte nach dem AsylbLG einen Notfallschein aus, der im Behandlungsfall der Abrechnung dient?
2. a) In wie viel Fällen wurde ein Hausarzt aufgesucht?
b) Wie viele Folgebehandlungen wurden durch Fachärzte notwendig
c) Wie viele Behandlungen wurden durch Kliniken notwendig?
3. a) Wie erfolgt die Abrechnung, wenn der Notfallschein bereits durch die/den erstbehandelnde/n Ärztin/Arzt "eingezogen" wurde?
b) Wie wird die Honorierung der ärztlichen Leistung bei Verlust des Notfallscheines sichergestellt?
4. Welche Kosten entstehen durch die ärztliche Versorgung?